

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2001

- 2182.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 26. Juni 1992 (GABl. NW. II S. 257), geändert durch Satzung vom 7. August 1998 (ABl. NRW 2 Nr. 10/98 S. 939), wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "achtzig" durch das Wort "vierundachtzig" ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "einhundertzwanzig" durch "einhundertfünfzig" ersetzt.
3. In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Wird für die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so hat der Bewerber der Hochschulbibliothek darüber hinaus für Tauschzwecke eine angemessene Stückzahl von Exemplaren zur Verfügung zu stellen.“
4. In Absatz 3 entfällt der bisherige Satz 4.
5. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Die Dissertation kann auch in elektronischer Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, abgeliefert werden. Der Bewerber muss der Fakultät neben der elektronischen Fassung sechs, auf alterungsbeständigem und holzfreiem Papier gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare zur Verfügung stellen."
6. Absatz 4 (alt) wird Absatz 5 und es wird folgender Halbsatz an Satz 2 angefügt:
"bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen."
7. Absatz 5 (alt) wird Absatz 6.

Artikel II

Der Rektor der Universität Bielefeld wird ermächtigt, eine Neufassung der Promotionsordnung in geschlechtsge-rechter Fassung durch Anwendung von voll ausgeschrie-benen Paarformeln im Einvernehmen mit der Fakultät für Rechtswissenschaft zu erstellen und die Bekanntmachung zu veranlassen.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 21. Oktober 1998 und 8. Novem-ber 2000 und des Senats der Universität Bielefeld vom 30. Juni 1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 2000.

Bielefeld, den 1. Februar 2001

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Gert Rickheit

Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Uni- versität Bielefeld vom 1. Februar 2001

- 2121.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Geset-zes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-
Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000
(GV.NRW. S. 190) hat die Fakultät für Chemie der Universi-
tät Bielefeld die folgende Promotionsordnung beschlos-
sen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Anmeldung des Dissertationsvorhabens
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Promotionsleis-
tungen
- § 5 Dissertation
- § 6 Promotionsantrag
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens; Rücktritt
vom Promotionsverfahren
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Disputation
- § 10 Beurteilung der Disputation
- § 11 Gesamtbenotung
- § 12 Widerspruch
- § 13 Vollzug der Promotion
- § 14 Entzug, Aberkennung
- § 15 Ehrenpromotion